

Amtliches Mitteilungsblatt



Studierendenparlament

Änderung der Satzung

nach § 18 a IV BerlHG
(Semesterticket-Satzung)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 46/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/02. November 2012

Satzung

nach § 18 a IV BerlHG (Semesterticket-Satzung)

Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin erlässt gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 in der ab 02. Juni 2011 gültigen Fassung (GVBl. S. 378) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre Mitglieder der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. ²Die Preise für das Semesterticket betragen ab dem Sommersemester 2012 172,60 EUR, ab dem Sommersemester 2013 176,00 EUR und ab dem Sommersemester 2014 bis einschließlich Wintersemester 2014/15 179,40 EUR. Die Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils je Studierender_m und Semester. ³Eine Beitragserhöhung um mehr als 5 v.H. setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG voraus. ⁴Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) ¹Durch gesonderte Satzung kann ein Teil des Beitrages einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt werden. ²Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser oder der Satzung nach § 18 a Absatz 5 BerlHG benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.

(3) ¹Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). ²Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. ³Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. ⁴Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr. ⁵Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. ⁶Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁷Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten

sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) ¹Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck "Semesterticket" in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC) nachgewiesen. ²Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Folgende Personen sind von der Beitragspflicht ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten;
2. Nebenhörer_innen, Gasthörer_innen oder Fernstudierende;
3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben;
4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(6) ¹Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit

1. ¹Behinderte Studierende, die durch geeignete Nachweise – insbesondere auf ärztliches Attest – nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. ²Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen;
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen auch drei – zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.
3. ¹Personen, die für ein Teilzeit- oder Berufsbegleitendes Studium, sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. ²Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master

im Rahmen eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind.³Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind.

4. ¹Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. ²Gleichfalls ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.
5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

²Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

³Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

§ 2 Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht

¹Die Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 Nr. 3 und des § 1 Absatz 6 sind nachzuweisen, im Falle von Absatz 6 Nr. 1 durch ärztliches Attest.

²Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. ³Zur Befreiung müssen geeignete Nachweise erbracht werden.

⁴Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben ist beizulegen.

§ 3 Antragsfristen

(1) ¹Der Antrag auf Befreiung vom Semesterticket muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Immatrikulationsbüro vollständig eingegangen sein; bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. ²Ein späterer Antrag auf Befreiung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen gemäß § 2 ist nur zulässig, wenn die Gründe für die verspätete Antragstellung von der_m Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) ¹Tritt der Befreiungsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird die_er Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. ²Der Beitrag ist entsprechend zurückzuerstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. ³Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist der Meldung beizufügen. ⁴Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. ⁵Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags.

§ 4 Bewilligungszeiträume

¹Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester.

²Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 Ausstellung und Verlust der Studierendenausweise

(1) ¹Verhindern organisatorische Abläufe an der HU die Ausgabe der Studierendenausweise mit der darin enthaltenen ÖPNV-Fahrtberechtigung (Semesterticket), kann für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai des entsprechenden Sommersemesters bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November des entsprechenden Wintersemesters der_m Studierenden eine nach vorgegebenen Muster erstellte Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. ²Sie unterliegt den im § 1 Abs. 3 und 4 genannten Bedingungen.

(2) ¹Bei Verlust eines Studierendenausweises wird von der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt. ²Die Neuausstellung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages.

§ 6 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements

(1) Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein_e Studierende_r einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterbeitrages hat.

(2) ¹Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären, erhalten volle nicht genutzte Monate erstattet. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. ³Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

§ 7 Bearbeitung des Befreiungsantrages

(1) ¹Der Referent_innenRat des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen. ²In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten, Kontenverwaltung zu regeln. ³Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang des Antrages bestimmt.

(2) ¹Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist der_m Studierenden mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. ²Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.